



Fachabteilung 13B

→ Bau- und Raumordnung

GZ: FA13B-10.10-U2/2010-296

Raumordnungsrecht

Ggst.: **Marktgemeinde Unterpremstätten,**
Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes **Nr. 4.00**
sowie Revision des Flächenwidmungsplanes **Nr. 4.00**
Genehmigung.

Bearbeiter: Hr. Birnhuber/Gonzi
Tel.: (0316) 877-2610
Fax: (0316) 877-2673
E-Mail: fa13b@stmk.gv.at

Graz, am 03. Feb. 2010

Bescheid

Spruch

Gemäß § 21 Abs. 8 und § 29 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl.Nr. 127, i.d.F.d. Nov. LGBl.Nr. 89/2008, werden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der Marktgemeinde Unterpremstätten in den am 16.12.2008, 27.01.2009, 21.04.2009, 20.10.2009 und 15.12.2009 vom Gemeinderat beschlossenen Fassungen genehmigt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 21 Abs. 8 sowie § 29 Abs. 7 und 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 sind beschlossene Örtliche Entwicklungskonzepte sowie Flächenwidmungspläne der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und hat diese über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

Die rechtliche und fachliche Überprüfung des vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes hat ergeben, dass keine Versagungsgründe nach § 21 Abs. 9 bzw. § 29 Abs. 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. vorliegen.

Der Ausschuss zum Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 15.10.2009 den einstimmigen Beschluss gefasst, die von der o.a. Gemeinde beschlossene Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung zu empfehlen. Mit Beschluss vom 17.12.2009 hat der Ausschuss zum Raumordnungsbeirat den einstimmigen Beschluss gefasst, der Steiermärkischen Landesregierung die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 bedingt zur Genehmigung zu empfehlen. Die Bedingung – Ergänzung der Verfahrensunterlagen – wurde zwischenzeitig erfüllt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25.01.2010 den einstimmigen Beschluss gefasst, das vom Gemeinderat in den o.a. Sitzungen beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept sowie den beschlossenen Flächenwidmungsplan zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

=====

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

H i n w e i s

=====

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und auch an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.

Ergeht an:

1. die **Marktgemeinde 8141 Unterpremstätten**,
unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt planlichen Darstellungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (1-fach) und des Flächenwidmungsplanes (1-fach) mit dem Auftrag, das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan samt den Wortlauten ehestmöglich, längstens jedoch binnen 8 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
2. Fr. Zotter / Mag. Schwabberger (52.06-52/225) im Hause, unter Anschluss einer Ausfertigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zur Archivierung,
3. Achr.DI Silvia Kerschbaumer-Depisch, Hauptstraße 208, 8141 Unterpremstätten, zur Kenntnis.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Fachabteilungsleiterin

i.V.

Birnhuber eh.

F.d.R.d.A: